

Revisionsinformation Richtlinie Verarbeitung 4.1

Gegenüber der Richtlinie Verarbeitung 4.0 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision der Verarbeitungs-Richtlinie 4.1 ab dem 01.01.2019 gültig

| Kapitel/Kriterium | Änderung | Seite |
|---|--|-------|
| 2.1. Abkürzungen und Definitionen | Neuerung: Neue Definition für Zutatenkennzeichnung hinzugefügt. | S. 8 |
| 2.4. Kontinuierliche Eigenkontrollen | Änderung: Kontinuierliche Eigenkontrollen müssen <u>alle 12 Monate</u> durchgeführt werden. | S. 9 |
| 2.5. Betriebskontrollen | Änderung: Den Kontrolleur*innen <u>des Deutschen Tierschutzbundes sowie den von ihm beauftragten Kontrolleure*innen</u> ist Zugang zu allen relevanten Räumen und Ställen sowie Einsicht in alle erforderlichen Dokumente zu gewähren. | S. 9 |
| 2.7.1. Herkunftssicherung | Änderung: Alle Verpackungsarten (z.B. Kleinpackungen, Primärverpackungen und Großpackungen) sowie Lieferscheine müssen <u>entweder</u> mit dem <u>Logo</u> der jeweiligen Prozessstufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gekennzeichnet sein, den <u>Schriftzug</u> „Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ tragen Einstiegsstufe/Premiumstufe“ <u>oder</u> mindestens eine klar zuzuordnende <u>Abkürzung</u> mit Stufenhinweis vorweisen (z.B. TSL E). | S. 10 |
| 2.7.2. Wareneingangskontrolle und Rohwarenidentifizierung | Konkretisierung: Alle warenbegleitenden Dokumente (z.B. dokumentierter Wareneingang, Warenausgang, PLU Statistik) sind - zum Abgleich des Warenflusses - mindestens 12 Monate, bzw. 12 Monate nach Ablauf des MHD - den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufzubewahren. | S. 11 |
| 2.7.3. Warenstromtrennung | Neuerung: Werden tierische Nebenprodukte, die bei der Produktion (Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung) von Erzeugnissen, die den Kriterien des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ entsprechen, gesammelt, um aus diesen Heimtiernahrung unter den Bedingungen der Heimtiernahrungsrichtlinie in ihrer aktuell gültigen Fassung zu produzieren, muss eine separate Sammlung und eindeutige Kennzeichnung der KAT-3 Ware durchgeführt werden. | S. 12 |

Revisionsinformation Richtlinie Verarbeitung 4.1

| | | |
|---|---|-------|
| 2.8. Zusammengesetzte Produkte | <p>Neuerung: Neues Kapitel über zusammengesetzte Produkte aus mindestens zwei Zutaten unterschiedlicher tierischer Herkunft. Es wurden die einzelnen Unterkapitel zur Nicht-Verfügbarkeit für zusammengesetzte Produkte aus den Kapiteln Fleisch, Eier, Milch gestrichen. Außerdem wurde das Kapitel zu den Anforderungen an weitere Zutaten tierischen Ursprungs hier eingefügt.</p> | S. 12 |
| 2.8.1. Nicht-Verfügbarkeit von Fleisch und Fleischprodukten | <p>Verschoben: Das Kapitel findet sich in Kapitel 2.8.1. wieder. Die Übergangsfrist wurde entfernt. Fleisch im Sinne dieser Richtlinie: Entfernung einer konkreten Übergangsfrist, stattdessen: Sind für die Herstellung von Erzeugnissen mit Fleisch das Fleisch oder Fleisch-Zutaten einer Tierart notwendig, die noch nicht im Rahmen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ verfügbar ist, darf übergangsweise bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Richtlinie des Deutschen Tierschutzbundes für die jeweilige Tierart in der Einstiegs- sowie in der Premiumstufe ersatzweise nur Fleisch dieser Tierart von Tieren, die den Richtlinien des NEULAND-Vereins für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung entsprechend gehalten wurden, oder Bio-Fleisch entsprechend der EG-Öko-Basisverordnung verwendet werden. Innereien: Entfernung einer konkreten Übergangsfrist, stattdessen: Sind im Rahmen des Tierschutzlabels Innereien zur Herstellung von Erzeugnissen mit Fleisch noch nicht in ausreichender Menge verfügbar, dürfen ersatzweise nur Innereien von NEULAND-Tieren oder Innereien von Bio-Tieren entsprechend der EG-Öko-Basisverordnung verwendet werden.</p> | S. 13 |
| 2.8.2. Nicht-Verfügbarkeit von Ei und Eiprodukten | <p>Entfernung: Die Übergangsfrist wurde entfernt.</p> | S. 13 |
| 2.8.3. Nicht-Verfügbarkeit von Milch und Milchprodukten | <p>Entfernung: Die Übergangsfrist wurde entfernt.</p> | S. 14 |

Revisionsinformation Richtlinie Verarbeitung 4.1

| | | |
|--|---|----------|
| 2.8.4. Anforderungen an weitere Zutaten tierischen Ursprungs | Verschoben: Das Kapitel findet sich in Kapitel 2.8.4. wieder. Umformulierung, Konkretisierung und Ergänzung: Die Verwendung von Eiern aus Boden- oder Volierenhaltung (Erzeugercode für das Haltungssystem = 2) sowie Käfigeiern - auch der aus so genannten Kleingruppenkäfigen - (Erzeugercode für das Haltungssystem = 1) ist verboten. K.O. | S. 16/18 |
| 5.2.1. Milchsammlung | Ergänzung: Es muss dokumentiert werden, dass die Sammelwagen vollständig entleert sind oder dass eine Zwischenreinigung erfolgt ist, nachdem Milch eines anderen Standards transportiert wurde, um eine Verschleppung so gering wie möglich zu halten. | S. 24 |